

Kassensysteme im Visier des Finanzamtes

Vortrag bei der Handwerkskammer
Bremen am 29.11.2017



Diplom-Kaufmann Jens Weistermann

seit 2003 selbständig

acht Mitarbeiter

Schwerpunkt: kleine und mittelständische Betriebe

sowie Freiberufler

betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung



Diplom-Kaufmann Jens Weistermann,
Steuerberater

Inhalt des Vortrages

Buchführungspflicht für Handwerker

Welche Kassensysteme gibt es ?

Offene Ladenkasse

elektronische Kassen

Altregelung bis 31.12.2016

Neuregelung ab 1.1.2017

Kassennachschau ab 1.1.2018

Kassengesetz ab 1.1.2020

Mängel in der Kassenbuchhaltung

Folgen für den Steuerpflichtigen

Buchführungspflicht für Handwerker

Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)

Gilt nur für Kaufleute:

1. Kaufmann: jeder Gewerbebetrieb, Ausnahme:
Kleingewerbetreibende
2. Grenzen: 600.000 € UE, 60.000 € Gewinn
3. An zwei aufeinander folgenden Stichtagen
4. Keine Befreiung, wenn ein Schwellenwert überschritten
wird
5. Beginn/Ende: bei Vorliegen der Voraussetzungen

Buchführungspflicht für Handwerker

Buchführungspflicht nach Steuerrecht

1. Grenzen: 600.000 € UE, 60.000 € Gewinn
2. Letztes Kalenderjahr
3. Keine Befreiung, wenn ein Schwellenwert überschritten wird
4. Beginn/Ende: Mit Ablauf des Jahres, in dem das FA das Bestehen bzw. das Ende der Buchführungspflicht feststellt

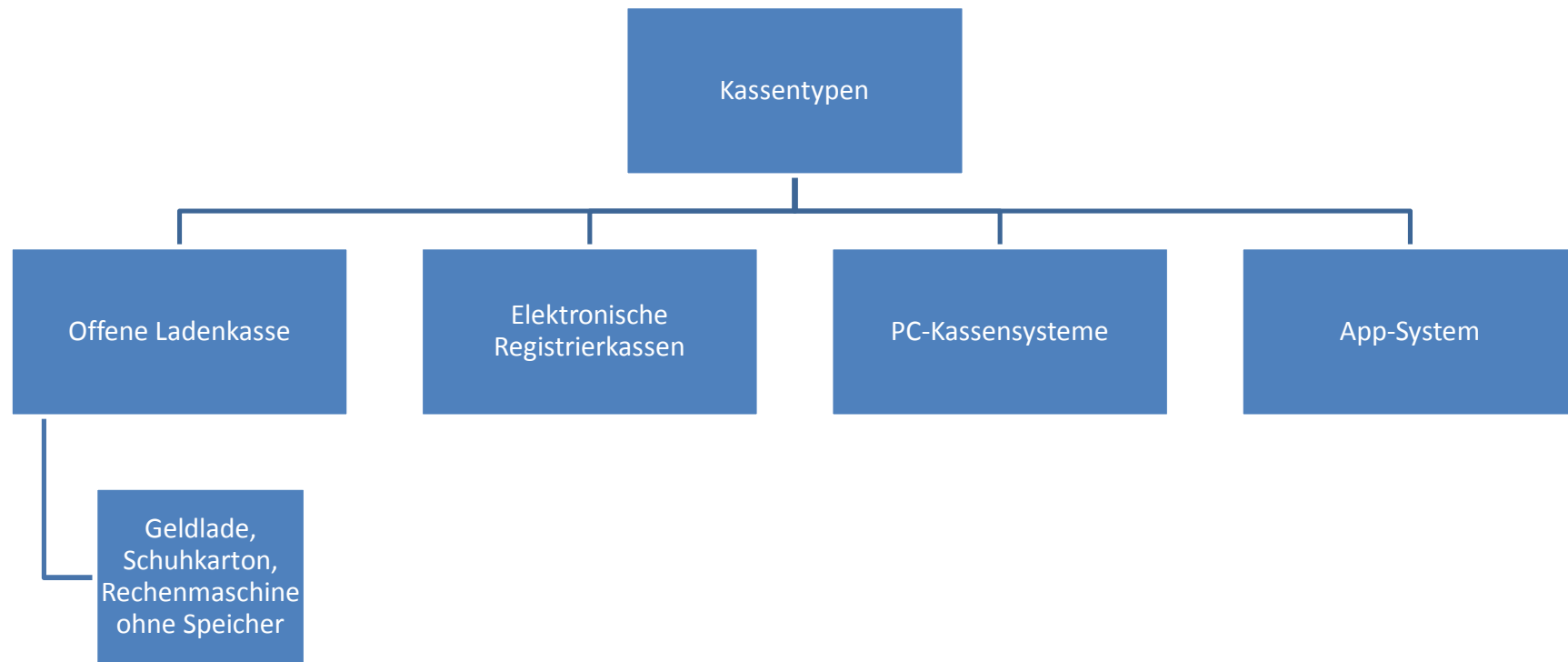
Aufzeichnungspflichten für nicht Buchführungspflichtige

- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung, EÜR)
- § 22 Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz: Einzelaufzeichnung zur Ermittlung der Umsatzsteuerpflichtigen Umsätze
- § 146 Abs. 1 S. 2 AO: Kasseneinnahmen und Kassenausgaben **sollen** täglich festgehalten werden
- BFH: keine Pflicht zur Führung eines Kassensbuches, kein Bestandskonto Kasse

Aufzeichnungspflichten für nicht Buchführungspflichtige

- Geordnete **Belegablage** mit Einzelaufzeichnung der Erlöse
- Verzicht auf tägliches Auszählen des Kassenbestandes, aber Aufbewahrung der Ursprungsaufzeichnungen und bei Registrierkassen **gelegentlicher** Abgleich von Soll- und Ist-Bestand

Kassensysteme



Offene Ladenkasse

- Nicht verboten
- Auch nach dem 1.1.2017/2020 zulässig
- Erstellung eines Zählprotokolls
- Kassenbericht für jeden Verkaufsort und jede Veranstaltung

Zählprotokoll der offenen Ladenkasse

Endbestand laut Zählprotokoll

./. Einlagen

+ Entnahmen

+ Ausgaben

./. Anfangsbestand

= Tagesumsatz

Elektronische Kassen

- Kassen ohne Journalfunktion:
 - nur noch bis zum 31.12.2016
 - Umrüstung bis zum 31.12.2016
 - Ab 1.1.2017: Kassenjournal ist Pflicht, Speicherung aller Journaldaten oder Ausdruck (Altregelung bis 31.12.2016)
- Alternative: Offene Ladenkasse 😊
- somit keine Pflicht zur Nachrüstung oder Neukauf

Einzelaufzeichnungspflicht

§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(1)

1Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. 2Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. 3Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. 4Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

(2)

1Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. 2Dies gilt nicht, soweit für Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach dortigem Recht eine Verpflichtung besteht, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, und diese Verpflichtung erfüllt wird. 3In diesem Fall sowie bei Organgesellschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes müssen die Ergebnisse der dortigen Buchführung in die Buchführung des hiesigen Unternehmens übernommen werden, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. 4Dabei sind die erforderlichen Anpassungen an die steuerrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorzunehmen und kenntlich zu machen.

(2a)

1Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können. 2Voraussetzung ist, dass

1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,
2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist,
3. der Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 in vollem Umfang möglich ist und
4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen. 4Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2b)

Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung oder seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach oder hat er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde ins Ausland verlagert, kann ein Verzögerungsgeld von 2500 Euro bis 250000 Euro festgesetzt werden.

(3)

1Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen. 2Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen. 3Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(4)

1Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. 2Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5)

1Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewendeten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. 2Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. 3Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. 4Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. (6)

Die Ordnungsvorschriften gelten auch dann, wenn der Unternehmer Bücher und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, führt, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 146 Abs. 1 AO

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.

Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwendet.

Altregelung bis 31.12.2016

Anforderung für noch nicht umgerüstete Kassen

1. Die **Journaldaten der Kasse** (Papierrolle mit allen Einzelbuchungen) dürfen nur dann gelöscht (Papierrolle weggeworfen) werden, wenn alle Belege im Belegzusammenhang die Gewähr für eine vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Altregelung bis 31.12.2016

Anforderung für noch nicht umgerüstete Kassen

2. Pflicht zur Aufbewahrung folgender Belege:

- ✓ Nachweis der Stornobuchungen und Retouren
- ✓ Nachweis der Umsätze, die über die Trainerfunktion gebucht wurden
- ✓ Finanzberichte (Aufteilung der Zahlungswege)
- ✓ Diverse Berichte (Warengruppenbericht, Artikelbericht, Zeitzonenbericht)
- ✓ Ausdruck bei jedem täglichen Kassenabschluss

Achtung: Bei fehlender Stornobuchung droht Vollschätzung

Anforderungen an elektronische Kassen ab dem 1.1.2017

- Speicherung der Journaldaten
- Keine Verdichtung und Löschung der Journaldaten mit dem Tagesabschluss
- Unveränderbarkeit
- Inhalt des Journals:

Datum	Zeit
Bediener	Artikelbezeichnung
Anzahl	Einzelpreis sowie Gesamtpreis

Anforderungen an elektronische Kassen ab dem 1.1.2017

- Aufbewahrung für 10 Jahre in elektronischer Form
- Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten
- für jedes Gerät getrennt
- Datensicherung ist wichtig
- Organisationsunterlagen
 - Bedienungsanleitung
 - Programmieranleitung

Weitere Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung

- Kassenabstimmung mit Zählprotokoll
 - Jede Kasse hat Differenzen !
- Kassenbuch
 - alle Geschäftsvorfälle
 - Bestandsführung
 - Täglich
 - Kein Excel

Kassennachschau ab 1.1.2018

- Besuch des Finanzamtes
- Ohne Vorankündigung
- zu üblichen Geschäftszeiten
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung

Ab 1.1.2020: Kassengesetz

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, sog. Kassengesetz

- vom 16.12.2016
- Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsmodul, Speichermedium, digitale Schnittstelle)
- noch keine Kassenpflicht, offene Ladenkasse kann nach wie vor verwendet werden
- Belegausgabepflicht
- Registrierungspflicht der Kasse auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck

Betriebsprüfung der Finanzverwaltung

§ 158 AO Beweiskraft der Buchführung

Die Buchführung und die **Aufzeichnungen** des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen, **soweit** nach den Umständen des Einzelfalls **kein Anlass** ist, ihre **sachliche Richtigkeit zu beanstanden**.

AEAO zu § 158 – Beweiskraft der Buchführung

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Vermutung. Sie verliert ihre Wirksamkeit mit der Folge der Schätzungsnotwendigkeit nach § 162 AO, wenn es nach Verprobung usw. unwahrscheinlich ist, dass das ausgewiesene Ergebnis mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Für die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist das Gesamtbild aller Umstände im Einzelfall maßgebend. Eine Buchführung kann trotz einzelner Mängel nach den §§ 140 bis 148 AO aufgrund der Gesamtwertung als formell ordnungsmäßig erscheinen. Insoweit kommt der sachlichen Gewichtung der Mängel ausschlaggebende Bedeutung zu. **Eine Buchführung ist erst dann formell ordnungswidrig, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder die Gesamtheit aller (unwesentlichen) Mängel diesen Schluss fordert (BFH-Beschluss vom 2. 12. 2008, X B 69/08, m.w.N.). Werden digitale Unterlagen bei Bargeschäften nicht entsprechend dem BMF-Schreiben vom 26. 11. 2010, BStBl I S. 1342 aufbewahrt, kann dies ein schwerwiegender formeller Mangel der Ordnungsmäßigkeit sein.** Die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit der Kassenbuchführung erfordert, dass ein schlüssiger Nachweis hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Einzelbuchungen und deren Zusammenführung bei der Erstellung steuerlicher Abschlüsse geführt werden kann. Das Buchführungsergebnis ist nicht zu übernehmen, soweit die Beanstandungen reichen. Eine Vollschatzung an Stelle einer **Zuschätzung** kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Buchführung in wesentlichen Teilen als unbrauchbar erweist.

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern (im Folgenden: Geräte) erfassten Geschäftsvorfälle Folgendes:

Seit dem 1. Januar 2002 sind **Unterlagen** i. S. des § 147 Abs. 1 AO, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist **jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren** (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die vorgenannten Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den "Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) auch den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16. Juli 2001 (BStBl I S. 415) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i. S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle aufzubewahren (vgl. § 145 Abs. 1 AO, § 63 Abs. 1 UStDV). Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzähler ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden Organisationsunterlagen müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z. B. EC-Cash, ELV - Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen

Beispiele für formelle Mängel

- Nichteinhaltung von Aufbewahrungsvorschriften
- Buchung ohne Beleg, Tageseinnahme ohne Z-Bon
- Excel-Kassenbücher
- Erstellung des Kassenbuchs durch den Steuerberater
- Keine gesonderte Aufzeichnung von Schecks
- Veränderbare Originalaufzeichnungen

Sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen

Beispiele für materielle Mängel

- Bareinnahmen oder Barausgaben werden nicht erfasst
- Fehlende Eigenbelege bei Privatentnahmen
- Kassenbericht/-buch werden nicht fortlaufend und chronologisch geführt
- Unterjährig existieren Kassenfehlbeträge

Die Folgen bei sachlich unrichtigen Aufzeichnungen

- Vollschätzung
- Steuerfahndung
- Hinzuschätzung

Es bedankt sich für Ihr Zuhören:



www.weistermann.com

Diplom-Kaufmann Jens Weistermann,
Steuerberater